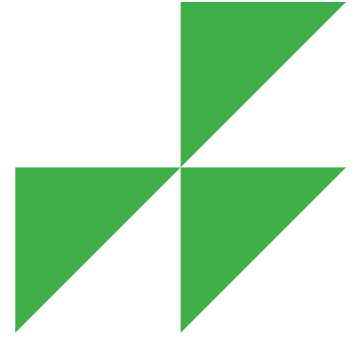


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 01.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine, Veranstaltungen und Buchtipps



### AUFSÄTZE

Aktuelle Praxisfragen zur Umsetzung und Prüfung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sowie den Preisbremsengesetzen Strom und Erdgas – Teil I –  
von WP/StB Uwe Deuerlein und Bachelor of Arts Sebastian Simon, Nürnberg 5

Das Hinweisgeberschutzgesetz – Fluch oder Segen? Aktueller Stand und Handlungsempfehlungen für eine Umsetzung in der Praxis  
von RA André A. Schiepel, RAin Cora Kosch und RAin Jennifer Frost, München 9

### WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht/EEG  
OLG Düsseldorf: Rückabwicklung von EEG-Umlagezahlungen 14

Vergaberecht  
VK Bund: Mangelhafte Leistung rechtfertigt Ausschluss vom Vergabeverfahren – Anmerkung von Ass. Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 17

### STEUERRECHT

Bilanzrecht  
FG Münster: Rückstellungen für Mitarbeiterboni 19

### ARBEITSRECHT

– BAG: Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der sog. „Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V“? 22

### SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2024 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 24

### IM FOCUS

BGH zum Streit um das Fernwärmenetz Stuttgart

Freistellung bestimmter Sektoraufträge im Bereich erneuerbarer Energien

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ES ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

## BGH zum Streit um das Fernwärmenetz Stuttgart

DokNr. 24082138

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 05. 12. 2023 – KZR 101/20 entschieden, dass die Landeshauptstadt Stuttgart vom dortigen Fernwärmenetzbetreiber EnBW nach Beendigung des Gestattungsvertrages kein Eigentum an den Fernwärmeleitungen erworben hat und auch nicht die Übereignung des Fernwärmenetzes verlangen kann. Umgekehrt bestehe auch kein Anspruch auf Beseitigung der Netzleitungen. EnBW bleibe Eigentümer der Leitungen und diese müssten auch nicht zurück gebaut werden.

Bereits im Jahr 2012 hatte die Stadt Stuttgart angekündigt, die neue Vergabe der Wegenutzungsrechte in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vornehmen zu wollen. Im Juli 2013 hatte allerdings der Gemeinderat der Stadt das Verfahren ausgesetzt und im Februar 2016 beschlossen, dass die Stadt das Eigentum am Fernwärmenetz und dessen Betrieb zum frühestmöglichen Zeitpunkt übernehmen solle. Das ist nach Auffassung des BGH nicht rechtmäßig: Ein wettbewerbliches Verfahren müsse durchgeführt werden; die Stadt könne das Fernwärmenetz und dessen Betrieb nicht ohne Ausschreibungsverfahren übernehmen.

Da EnBW sich an diesem Ausschreibungsverfahren beteiligt, bestehe die Möglichkeit, dass zukünftig weiterhin EnBW oder ein anderes am Auswahlverfahren beteiligtes Unternehmen das Fernwärmenetz betreiben werde. Vor diesem Hintergrund bestehe seitens der Stadt derzeit kein berechtigtes Interesse, Eigentümerin des Fernwärmenetzes zu werden. Auch habe die Stadt insoweit keinen Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB. Vielmehr müsse die Stadt den derzeitigen Zustand aus einer nachvertraglichen Rücksichtnahmepflicht in Verbindung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§§ 241, 242 BGB) gem. § 1004 Abs. 2 BGB dulden.

---

## Freistellung bestimmter Sektoraufträge im Bereich erneuerbarer Energien

DokNr. 24082139

Die EU-Kommission hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1978 vom 21.09.2023 (ABl. EU L 235/13) das Sektorenvergaberecht für vier Fallgruppen außer Kraft gesetzt. Nach § 3 Abs. 1 SektVO darf eine solche Freistellung erfolgen, wenn bestimmte Sektoraufträge unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt sind, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen.

Somit ist kein Sektorenvergaberecht anzuwenden bei Aufträgen, welche die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglichen, wenn die erzeugenden Anlagen („marktpreisabhängige Vergütung“)

- der Direktvermarktung mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert (§ 20 EEG) unterliegen (vorausgesetzt, der anlagenspezifisch anzulegende Wert ist für 12 aufeinanderfolgende Monate niedriger als der Marktwert (oder als der Index eines entsprechenden, aber zukunftsgerichteten Index eines Strombezugsvertrags),
- der Direktvermarktung mit durch Ausschreibungen bestimmtem anzulegendem Wert (§§ 20, 22 EEG) unterliegen,
- der sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG) unterliegen
- die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energien in ausgeförderten Altanlagen (§ 23b Abs. 2 EEG 2021) ermöglichen.

Sektorenvergaberecht ist weiterhin anzuwenden bei Aufträgen, welche die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglichen, wenn die erzeugenden Anlagen („marktpreisabhängige Vergütung“) einem festen Einspeisetarif (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG) oder dem Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG) unterliegen.

### Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften):** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin